

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lübs

Fachamt: Fachbereich Finanzen Bearbeitung: Diana Schlumm	Datum 12.07.2023
---	---------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Hauptausschuss der Gemeindevertretung Lübs (Vorberatung)	26.09.2023	N
Gemeindevertretung Lübs (Entscheidung)	26.09.2023	Ö

Sachverhalt

1. Mit Verordnung vom 11.07.2022 (GVOBI. M-V, 441) hat das Land Mecklenburg- Vorpommern die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) geändert. Mit der Änderung wurde die Rasseliste sogenannter Kampfhunde ersatzlos gestrichen. Die Gefährlichkeit von Hunden soll sich nun ausschließlich am konkreten Verhalten eines Hundes orientieren. Dies macht eine Umbenennung von Kampfhund in Gefährlicher Hund erforderlich.
2. Zur korrekten Erfassung einer Steuerbefreiung für hilfsbedürftige Personen sollen die Merkzeichen aus dem Schwerbehindertenausweis aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Lübs beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lübs.

Anlage/n

1	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Entwurf öffentlich
---	--

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		x			
im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		



Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lübs

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevorvertretung Lübs auf ihrer Sitzung am _____ nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung der Gemeinde Lübs über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lübs wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „Gefährliche Hunde“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung- HundehVO M-V) vom 11.07.2022.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.
3. § 6 Abs.1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“, „TBL“ oder „H“ abhängig gemacht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübs, den

Storm

Bürgermeister